



## LEITFADEN

---

### DER WEG ZUM WERTPAPIERVERMITTLER

#### I. ALLGEMEINES

---

Das Gewerbe zum „Wertpapiervermittler (WPV)“ ist nunmehr seit 1. September 2012 in Kraft. Es ersetzt rechtlich das Gewerbe des Finanzdienstleistungsassistenten (FDLA), das am 31. August 2014 endgültig ausläuft. Nach diesem Stichtag ist eine Tätigkeit als Finanzdienstleistungsassistent nicht mehr möglich.

Ab diesem Zeitpunkt ist für die Ausübung der Wertpapierberatung sowie Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente für Wertpapierunternehmen entweder das reglementierte Gewerbe des Wertpapiervermittlers oder des gewerblichen Vermögensberaters erforderlich.

#### II. GEWERBEUMFANG

---

##### WOZU IST DER WERTPAPIERVERMITTLER BERECHTIGT?

WPV sind berechtigt, im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma (WF) oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens (WPDLU) im Inland Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit. a und c WAG 2007 zu vermitteln – allerdings dürfen sie für maximal drei Unternehmen tätig sein.

Eine Tätigkeit für Kreditinstitute oder Versicherungen ist nicht erlaubt.

**Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 lit. a und c WAG 2007 sind wie folgt definiert:**

- **Übertragbare Wertpapiere** wie insbesondere:
  - a) Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie mit Aktien vergleichbar sind, sowie Aktienzertifikate;
  - b) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;
  - c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird.

Übertragbare Wertpapiere sind folglich Aktien, Zertifikate, Schuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen. (Zahlungsmittel sind keine übertragbaren Wertpapiere nach dem WAG 2007).

- Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen.

Typische offene Fonds sind Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds. Keine offenen Fonds – und daher nicht im Dienstleistungsspektrum der Wertpapiervermittler – sind Unternehmensbeteiligungen (auch geschlossene Fonds genannt) oder andere Beteiligungen nach dem Kapitalmarktgesetz. Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Beteiligungen sind gewerblichen Vermögensberatern oder Kreditinstituten vorbehalten.

Daher dürfen Wertpapierunternehmen, die keinen Gewerbeschein als Gewerblicher Vermögensberater haben, auch keine Beteiligungen vermitteln. Einen bestimmten gewerberechtigten Erfüllungsgehilfen, wie dies der Finanzdienstleistungsassistent für bestimmte Finanzinstrumente darstellte, gibt es für geschlossene Fonds nicht.

### III. GEWERBEZUGANG

---

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND FÜR DIE ERLANGUNG DES GEWERBESCHEINS ZU ERFÜLLEN?

- Der WPV ist ein reglementiertes Gewerbe, d.h. bei der Gewerbeanmeldung ist eine Befähigungsprüfung oder der Nachweis besonderer Kenntnisse erforderlich.
- Ein WPV darf nur als natürliche Person etabliert sein, d.h. eine Tätigkeit als juristische Person oder Personengesellschaft ist nicht möglich.
- Bei Anmeldung des Gewerbes ist der Nachweis eines Vertretungsverhältnisses zu erbringen.

*Hinweis: Der Gewerbetreibende hat die Gewerbebehörde unverzüglich über die Beendigung des letzten Vertretungsverhältnisses zu informieren. Sofern unverzüglich kein weiteres Vertragsverhältnis nachgewiesen wird, hat die Behörde ein Entziehungsverfahren einzuleiten und die Berechtigung als Wertpapiervermittler innerhalb von zwei Monaten zu entziehen.*

### IV. VERPFLICHTUNGEN

---

#### WORAUF IST ZU ACHTEN?

- WPV sind Erfüllungsgehilfen und müssen dem Kunden offen legen, in welcher Eigenschaft sie handeln und für welches Unternehmen (WPF/WPDLU) sie tätig sind.
- Die Ausübung der Tätigkeit als WPV darf erst zum Zeitpunkt der Eintragung in das Gewerberegister erfolgen.
- WPV sind von ihrem(-n) Haftungsträger(-n) in ein öffentliches Register bei der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) einzutragen. WPV sollten kontrollieren, ob sie korrekt eingetragen sind, da sonst beim Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses ein Gewerbeentziehungsverfahren droht.
- Wer als WPV tätig ist, kann nicht gleichzeitig als vertraglich gebundener Vermittler (vgV) tätig sein.
- WPV unterliegen der Verpflichtung zur Weiterbildung. Diese beträgt 40 Stunden innerhalb von drei Jahren. Das bedeutet, dass nach Ablauf der ersten drei Jahre weitere 40 Stunden Weiterbildungsverpflichtung hinzukommen.

Die Schulungen finden bei unabhängigen sowie akkreditierten Zertifizierungsstellen sowie Ausbildungsinstitutionen wie etwa WIFI oder der Fachakademie für Finanzdienstleister ([www.faf.at](http://www.faf.at)) statt.

## V. HAFTUNG

---

### WER HAFTET FÜR WERTPAPIERVERMITTLER?

Die jeweilige Wertpapierfirma/das jeweilige Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet für das Verschulden des Wertpapiervermittlers.

## VI. GEWERBEZUGANG

---

Anschließend zeigen wir Ihnen die gewerberechtlichen Möglichkeiten auf, wie Sie ab 01.09.2014 Ihre Tätigkeit der Wertpapierberatung fortsetzen können:

### a) Als Wertpapiervermittler:

Die Voraussetzungen für die Erlangung der Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler regelt die Befähigungsnachweisverordnung (s. Anhang).

- **Gewerbeanmeldung** als Wertpapiervermittler bis spätestens 31.8.2014. Als Ihre Interessenvertretung empfehlen wir Ihnen daher, die Gewerbeprüfung so rasch wie möglich abzulegen.
- **Wertpapiervermittler dürfen mit maximal 3 Wertpapierunternehmen (= Wertpapierfirma oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Haftungsdach)** – zusammen arbeiten. Um Komplikationen zu vermeiden, empfehlen wir, die Anzahl der Haftungsdächer bis spätestens 31.8.2014 auf drei oder weniger zu reduzieren. Sie können Ihre Haftungsdächer auf der Homepage der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) einsehen.
- **Kreditinstituten ist es ab 31.8.2014 nicht mehr gestattet, mit sowohl Finanzdienstleistungsassistenten als auch Wertpapiervermittlern zusammen zu arbeiten.** Sie können entweder als **vertraglich gebundener Vermittler (vgV)** mit einem Kreditinstitut kooperieren oder Sie suchen sich ein bis drei Wertpapierunternehmen als Haftungsdach.
- **Kreditinstitute, die weiterhin mit Wertpapiervermittlern tätig sein wollen, benötigen ein Tochterunternehmen mit einer Konzession als Wertpapierfirma oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen.**

### b) Als Gewerblicher Vermögensberater:

Um das Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung und damit die Wertpapierberatung sowie Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente für Wertpapierunternehmen als Wertpapiervermittler weiterhin ausüben zu dürfen, ergibt sich für Finanzdienstleistungsassistenten folgender **konkreter Handlungsbedarf**:

- **Nachweise der Befähigung für die gewerbliche Vermögensberatung** (s. Anhang) sowie Nachweis der **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**

### Für die Wertpapiervermittlung:

- **Meldung eines Vertretungsverhältnisses** bei einer Gewerbebehörde

- **Weiterbildungsverpflichtung** für Wertpapiervermittler im Umfang von 40 Stunden innerhalb von drei Jahren

#### **Wenn Sie bereits als Gewerblicher Vermögensberater tätig sind**

Gewerbliche Vermögensberater (gVB) haben die Möglichkeit, sich entweder für eine Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler (vgV) oder als Wertpapiervermittler zu entscheiden. Die gleichzeitige Ausübung beider Gewerbe ist nicht möglich.

Aufgrund ihrer umfassenden Ausbildung müssen gewerbliche Vermögensberater **keine weitere Befähigungsprüfung** für den Gewerbeschein zur Wertpapiervermittlung ablegen. Ausnahme: Personalkreditvermittler ohne Prüfung über Wertpapierrecht müssen diesen Teil der Befähigungsprüfung ablegen, wenn sie als vgV oder WPV tätig sein möchten.

Die Verpflichtung zur laufenden Weiterbildung besteht (-> s. Punkt IV „Verpflichtungen“).

Gewerbliche Vermögensberater, die zukünftig als vgV oder WPV tätig sein möchten, müssen der Gewerbebehörde bis spätestens 31. 08. 2014 ein Vertragsverhältnis bekannt geben. Weitere Vertragsverhältnisse müssen nicht gemeldet werden.

#### **Rückfragen:**

Mag. Georg Plesnik, MBA MSc.

Geschäftsführer der Fachgruppe Finanzdienstleister/Wirtschaftskammer Wien

1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14

Tel.: 01/514 50 DW 3733

E-Mail: [diefinanzdienstleister@wkw.at](mailto:diefinanzdienstleister@wkw.at)

Wien, Mai 2014

## ANHANG

### Überblick der Zugangsvoraussetzungen gemäß der derzeit gültigen Befähigungsnachweisverordnung (BGLA 2012 II 87 & 88)

GEWERBLICHER VERMÖGENSBERATER (uneingeschränkt)	
1. Zeugnis ODER	über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung
2. Zeugnis/Nachweis	<b>a) über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wirtschaftswissenschaftlichen Studiums,</li> <li>- mindestens viersemestrigen Studienganges,</li> <li>- Universitätslehrganges oder</li> <li>- Lehrganges universitären Charakters (je Ausbildungsgang mindestens 75 ECTS)</li> </ul>
UND	<b>b) mind. 1-jährige fachlich einschlägige Tätigkeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Gewerbe oder</li> <li>- in einem sonstigen Unternehmen, in dem der Bewerber mit fachlich einschlägigen Tätigkeiten betraut war.</li> </ul>
<p>Als fachlich einschlägig gilt eine Ausbildung mit Lehrveranstaltungen in den Bereichen Investitionen, Finanzierungen sowie Lebens- und Unfallversicherungen. Als fachlich einschlägige Tätigkeiten sind die im Gewerbe anfallenden einschlägigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten oder in anderen Unternehmen, insbesondere in Kreditunternehmen oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegenden Wertpapierfirmen und -dienstleistungsunternehmen, anzusehen. Die einschlägige Tätigkeit muss Erfahrungen in den Bereichen Investitionen, Finanzierungen und Lebens- und Unfallversicherungen beinhalten und in vollzeitlichem Umfang bzw. bei Teilzeittätigkeiten anteilig verlängert erfolgen.</p>	
WERTPAPIERVERMITTLER	
1. Zeugnisse ODER	über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung
2. Zeugnisse	<b>a) über den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wirtschaftswissenschaftlichen Studiums,</li> <li>- mind. viersemestrigen Fachhochschul-Studienganges,</li> <li>- viersemestrigen Universitätslehrganges oder</li> <li>- viersemestrigen Lehrganges universitären Charakters (je Ausbildungsgang mindestens 75 ECTS)</li> </ul>
UND	<b>b) mind. 1-jährige fachlich einschlägige Tätigkeit</b>
<p>Als fachlich einschlägig gilt eine Ausbildung mit Lehrveranstaltungen im Bereich Investitionen. Als fachlich einschlägige Tätigkeiten sind die im Gewerbe anfallenden einschlägigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten oder in anderen Unternehmen, insbesondere in Kreditunternehmen oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegenden Wertpapierfirmen und -dienstleistungsunternehmen, anzusehen. Die einschlägige Tätigkeit muss Erfahrungen im Bereich Investitionen beinhalten und in vollzeitlichem Umfang bzw. bei Teilzeittätigkeiten anteilig verlängert erfolgen.</p>	
<p>Das ECTS-Punktesystem (European Credit Transfer System) löst die bisherige Maßeinheit der Semesterwochenstunden ab. ECTS geben Auskunft über den erforderlichen Arbeitsaufwand, um eine Lehrveranstaltung erfolgreich zu absolvieren. 1 ECTS entspricht in Österreich einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden à 60 Minuten.</p>	

**Kommentar [MB1]:** Siehe Kommentar auf der vorangehenden Seite.